

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden

Allgemeines

- Investitionen der Seilbahnunternehmen im Jahr 2008:
 - insgesamt € 550 Mio.
 - davon € 200 Mio. in Beschneiungsanlagen
- beschneite Pistenflächen: 60 %
- 57 Mio. Skierdays, d.s. 20 % des Weltmarktes

Rechtliche Grundlagen

- Beschneiungsanlagen sind komplexe technische Anlagen, die eine Vielzahl von Komponenten umfassen
- Errichtung und Betrieb unterliegen mehreren Materiengesetzen (Bundesgesetze und Landesgesetze)

Rechtliche Grundlagen

- **Bundesgesetze**

- UVP-Gesetz
- Wasserrechtsgesetz
- Forstgesetz
- Seilbahngesetz
- Alpenkonvention
(Übereinkommen zum Schutz der Alpen)

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden



Rechtliche Grundlagen

- **Landesgesetze**

- Naturschutzgesetz
- Raumordnungsgesetz
- Bauordnung
- sonstige landesgesetzliche Vorschriften (Veranstaltungsgesetz)

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Aufgabe der UVP:
Überprüfung der Auswirkungen gewisser Vorhaben ab einer bestimmten Größe oder mit einer bestimmten Einwirkung auf die Umwelt unter Beteiligung der Öffentlichkeit
- Schutzgüter: Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft
- z.B. Entsteinen des Geländes zur Schaffung einer ebenen Schipiste

Umweltverträglichkeitsprüfung

- wann ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Flächenverbrauch
- UVP-Verfahren ist laut Anhang zum UVP-Gesetz bei folgenden Projekten vorgeschrieben:

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Neuerschließung oder Änderung eines Schigebietes durch die Errichtung von Seilbahnanlagen oder durch die Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung (Pistenneubau oder Liftrassen) von mind. 20 ha verbunden ist
- in besonders schutzwürdigen Gebieten bereits bei einer Fläche von 10 ha

Umweltverträglichkeitsprüfung

- Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung ist heranzuziehen
- wie die einzubeziehenden Flächen zu berechnen sind, hat sich in einigen Fällen als äußerst strittig erwiesen (Schigebietserweiterung Kühtai)

Alpenkonvention

- muss in allen Verfahren, in welchen Belange des Umweltschutzes geprüft werden (Naturschutzverfahren, UVP-Verfahren), berücksichtigt werden
- im Durchführungsprotokoll Tourismus und Freizeit ist festgelegt, dass der Betrieb von Beschneiungsanlagen zulässig ist, wenn es die klimatischen und ökologischen Bedingungen erlauben

Forstgesetz

- im Zusammenhang mit der Errichtung von Beschneiungsanlagen (Speicherteiche) sind häufig Rodungen erforderlich
- Rodungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist

Seilbahngesetz 2003

- Teile von Beschneiungsanlagen, wie Pumpstationen, sind häufig in Stationsgebäuden von Seilbahnanlagen untergebracht; diese Anlagen werden dann auch seilbahnrechtlich genehmigt, d.h., dass dieser Baukörper keine zusätzliche Bewilligung durch die örtliche Baubehörde benötigt
- wenn sich Beschneiungsanlagen im Bauverbotsbereich bzw. Gefährdungsbereich von Seilbahnanlagen befinden, ist eine Ausnahmebewilligung durch die jeweils zuständige Seilbahnbehörde erforderlich, außer es liegt eine Bewilligung einer anderen Behörde vor

Beschneiungsanlagen im Gefährdungsbereich von Seilbahnen

- folgenschwerer Vorfall bei einer Seilbahnanlage in Niederösterreich auf Grund eines schadhaften Elektranten
- zum Errichtungszeitpunkt der Beschneiungsanlage wurde die Schutzmaßnahme „Nullung“ angewandt; diese Einrichtung führte auf Grund eines Fehlers im System (Nullungsbedingungen nicht zur Gänze eingehalten) nicht zur Abschaltung eines fehlerhaften Stromkreises
- Erdfehlerstrom ist in die Erdungsanlage der Seilbahn übergetreten, wobei ein Anteil des Stromes auch über das Förderseil in die Bergstation abgeflossen ist

⇒ **Folge:** Förderseilriss auf Grund längerer thermischer Einwirkung

Beschneigungsanlagen im Gefährdungsbereich von Seilbahnen

- Zur Vermeidung ähnlicher Fehler müssen nunmehr Abgänge der Beschneigungsanlage mit zusätzlichen FI-Auslöseeinrichtungen versehen werden



Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden



Wasserrechtsgesetz

- Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren
- jede Beschneiungsanlage (Erweiterung und Änderung) ist wasserrechtlich bewilligungspflichtig
- Wasserrechtsbescheid beinhaltet die wesentlichsten Vorgaben für den Betrieb und die Erhaltung der Beschneiungsanlagen

Wasserrechtsgesetz

- Projektunterlagen:
 - Technische Beschreibung des Vorhabens
 - Lagepläne; Anführung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften
 - Pläne der Bauten und Anlagen
 - bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit
 - Angaben über die beanspruchte Wassermenge
 - Wartungsvorschriften
 - ökologische Gutachten
 - weiters s. § 103 WRG

Vorläufige Überprüfung gem. § 104 WRG

- Behörde hat bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages, sofern Auswirkungen auf öffentliche Interessen zu erwarten sind zu prüfen
 - ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen berührt werden
 - ob Anlagen dem Stand der Technik entsprechen
 - welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind
 - ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen oder Änderung des Vorhabens beheben ließe

Vorläufige Überprüfung gem. § 104 WRG

- Antrag mit Bescheid abweisen ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung; sonst Ermittlungsverfahren

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden



Verbesserungsgebot

- Wasserkörper, der keinen guten Zustand aufweist, darf nur dann genutzt werden, wenn mit dieser Nutzung der gute Zustand erreicht werden kann
- anderenfalls Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG

Verschlechterungsverbot

- keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers, wenn das Vorhaben ohne Ausnahmegewilligung nach § 104a WRG bewilligt werden soll

Genehmigungsbescheid

- sind alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, besteht Rechtsanspruch auf Bescheid
- Genehmigungsvoraussetzungen:
 - Wasser darf nicht voll aufgebraucht werden
 - Gemeinden muss das für öffentliche Zwecke genutzte Wasser vorhanden bleiben
 - Beschaffenheit des Wassers darf nicht verschlechtert werden
 - sparsame Verwendung des Wassers
 - Immissionsbeschränkungen

Prüfung auf Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und öffentlichen Interessen

- Reinhaltung und Schutz der Gewässer
- keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- keine Nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers
- Erhaltung des Gemeingebrauchs
- keine Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes im und am Gewässer

§ 105 WRG ermöglicht auch eine Interessensabwägung; dies bedeutet, dass nicht jede Beeinträchtigung der im § 105 genannten Bestimmungen zu einer Abweisung des Ansuchens führt

Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid)

- Führung eines Betriebsbuches
- durch Einsatz von Beschneiungsanlagen darf die örtlich übliche Dauer der Wintersaison nicht verlängert werden
- keine Zusätze (Snowmax)
- regelmäßige Wasseruntersuchungen
- Verhalten im Störfall
- Aufbereitung des Wassers
- Messung des entnommenen Wassers
- Sicherung von Bauwerken
- keine Beschneiung von Objekten, angrenzenden Gelände, insbesondere Wald
- Begrenzung des Schallpegels
- Betriebszeiten

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden



Befristung

- Wasserrechtliche Bewilligungen werden nur befristet erteilt, zwischen 15 und 25 Jahren

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden



Umwelt-Vorprüfung

- im Bundesland Salzburg wird den Verfahren betreffend die Errichtung von Beschneiungsanlagen eine fachübergreifende Vorprüfung vorgeschaltet
- eigene Arbeitsgruppe Wasserwirtschaft und Naturschutz

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden



Veranstaltungsgesetz

- Beschneiungsanlagen unterliegen nicht mehr der Gewerbeordnung
- Beurteilung nach dem jeweiligen Veranstaltungsrecht der Länder
- Beschneiungsanlagen sind Nebenanlagen der Schipisten
- meist keine eigene Bewilligung
- Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde hat die Möglichkeit (z.B. bei Problemen mit Nachbarn wegen der damit verbundenen Lärmbelästigung) zusätzliche Auflagen vorzuschreiben
- diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob Beschneiungsanlagen neu errichtet oder geändert werden

Bauordnung

- Gebäude wie z.B. Pumpstationen bedürfen nach der jeweiligen Bauordnung meist keiner eigenen baurechtlichen Bewilligung, da vom Veranstaltungsgesetz umfasst

Haftungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen

- Inbetriebnahme von Beschneiungsanlagen kann auch während des Pistenbetriebes erforderlich sein, wodurch Beeinträchtigungen auftreten können
- Sichtbehinderung
- durch den aufgebrauchten technischen Schnee (Schneequalität, Schneehügel)
- durch Beschneiungsgeräte (Propellergeräte, Schneilanzen) und die dazugehörigen Versorgungseinrichtungen

Haftungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen

- Sichtbehinderung und unterschiedliche Beschaffenheit von natürlichem und technisch erzeugtem Schnee sind keine atypische Gefahren
- keine Absicherung erforderlich, da Beschneiung in der Regel rechtzeitig erkennbar ist



Danke !

Schneitätigkeit im Einklang mit den Behörden

bm vit